

A 43058 / 01

Auflagen zur Bewilligung der Buchtenabtrennungen für Schweine

1. Die Abtrenngitterelemente dürfen keine scharfen Kanten und vorstehenden Gräte aufweisen.
Gegebenenfalls sind sie vor dem Einbau im Stall nachzubearbeiten.

2. Die lichten Weiten zwischen den vertikalen Rohren dürfen maximal folgende Masse haben:
 - Abferkelbuchten: 4 cm
 - Abgesetzte Ferkel: 5 cm
 - Mastschweine: 8 cm
 - Zuchtsauen: 12 cm
 - Eber: 15 cm